

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

- 1.) den Bäcker Andreas J. [REDACTED] aus B. [REDACTED]/F. [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED],
- 2.) den Maschinenschlosser Karl Willi K. [REDACTED] aus St. [REDACTED]-
[REDACTED]/F. [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in G. [REDACTED]/
S. [REDACTED],

wegen übler Nachrede zum Nachteil des Bundeskanzlers Dr. Adenauer

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom
6. Oktober 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wird das Verfahren auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird die Unbrauchbarmachung der bei den Angeklagten sichergestellten Exemplare der Druckschriften

- a) "Staatsstreich durch Adenauer"
- b) "Niemals dem Generalvertrag beugen"
- c) "Die Wahrheit über den Essener Blutsonntag"

angeordnet; insoweit haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht in Flensburg hat die Angeklagten am 20. Januar 1953 wegen Vergehens gegen § 187 a StGB zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt. Mit ihrer Revision behaupten sie Verletzung des sachlichen Rechts und erstreben Freisprechung. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt die Nichtanwendung der §§ 200, 41 StGB.

Die Angeklagten haben nach den Feststellungen der Strafkammer den Tatbestand des § 187 a StGB durch Verbreiten der im Urteilssatz bezeichneten Druckschriften verwirklicht. Gemäss § 22 des Reichspressegesetzes verjährt die Strafverfolgung solcher Taten in einem Jahr. Die Verjährung wurde zuletzt am 11. März 1953 dadurch unterbrochen (§ 68 StGB), dass der Vorsitzende der Strafkammer die Revisionsbegründungsschrift des Verteidigers der Staatsanwaltschaft zuleitete; bis zum Ablauf der Verjährungsfrist am 10. März 1954 ist keine richterliche Handlung mehr vorgenommen worden. Die Strafverfolgung ist somit verjährt; das Verfahren war daher einzustellen.

Jedoch war dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend gemäss §§ 41, 42 StGB die Unbrauchbarmachung der bei den Angeklagten sichergestellten Druckschriften selbständig anzuordnen. Die sachlichen Voraussetzungen sind gegeben; der vom Landgericht mitgeteilte Inhalt der Druckschriften erfüllt wenn nicht den Tatbestand des § 187 a StGB, so doch mindestens den des § 185 StGB. Die Anordnung konnte und musste im anhängigen Strafverfahren ergehen, wie der Senat in BGHSt 6, 62 bereits entschieden hat; was dort für § 86 StGB gesagt

- 3 -

ist, gilt auch für die Unbrauchbarmachung nach § 42 StGB,
die ebenfalls Sicherungsmassnahme ist.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Willms

Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)